



Kurzfristig findet Maurermeister Matthias Schnabel selten qualifiziertes Personal. Deshalb beauftragt er EU-Subunternehmer.

EU-Nachbarn helfen in der Not

Die Auftragsbücher sind voll – doch deutsche Baufirmen finden kurzfristig kaum noch geeignetes Personal. Die Außenwirtschaftsberater der Handwerkskammern beantworten immer häufiger Fragen zur Beschäftigung von EU-Subunternehmern und leisten wertvolle Hilfestellungen.

Bis zum Beginn des Jahres glaubte Maurermeister Matthias Schnabel nicht, dass er einmal Subunternehmer aus dem EU-Ausland beschäftigen würde. Doch ein Großauftrag und die veränderte Lage auf dem Arbeitsmarkt zwangen ihn zu einem Experiment – das glückte.

Vor vier Jahren reichte dem Chef einer 5-köpfigen Baufirma aus dem schleswig-holsteinischen Timmen-dorfer Strand ein Anruf bei einer Zeitarbeitsfirma und schon löste sich sein Personalproblem. Doch weder diese, noch die Bundesagentur für Arbeit konnten ihm diesmal kurzfristig drei bis fünf qualifizierte Gesellen vermitteln.

Wie Matthias Schnabel ergeht es immer mehr deutschen Baufirmen. Deren Auftragsbücher sind so gut gefüllt, dass sie beispielsweise italienische Maurer oder Reedachdecker aus Ungarn als Subunternehmer beauftragen. Was es dabei zu beachten gilt, wissen allerdings die Wenigsten. „Mittlerweile erhalten wir dazu sehr viele Anfragen“, berichtet Sybille Kujath, Außenwirtschaftsberaterin der Handwerkskammer Lübeck. Sie unterstützt Firmen bei der Suche und berät in formellen Fragen.

Ausländische Partner zu finden, ist laut Kujath

vergleichbar einfach. Baufirmen empfiehlt sie die kostenfreie Online-Kooperationsdatenbank des Enterprise Europe Network.

Matthias Schnabel hatte bereits selbst Kontakte zu einer polnischen Baufirma geknüpft. Als er Sybille Kujath anrief, glaubte der Handwerker, dass die Registrierung der polnischen Firma bei der Handwerkskammer reiche und er dann loslegen könne. Doch als Sybille Kujath ihm die entsprechenden Merkblätter für Auftraggeber und EU-Subunternehmer schickte, erkannte er den bürokratischen Aufwand, die EU-Subunternehmer bei deutschen und polnischen Behörden zu melden.

Vielsprachige Merkblätter

Eines erschwerte ihm die Anmeldung zusätzlich – die Sprachbarriere. „Wir ließen jüngst die Merkblätter ins Englische, Dänische, Polnische und Italienische übersetzen. Sie können auf den Homepages der Kammern Lübeck und Flensburg heruntergeladen werden“, so Sybille Kujath.

Der Subunternehmer muss sich anmelden

Grundsätzlich gilt, dass ausländische Baubetriebe ihre geplante Tätigkeit vor dem Arbeitsbeginn bei der

Bundesfinanzdirektion West mit dem Formular „033035“ melden müssen. Bei Gewerken der Anlage A der Handwerksordnung ist zusätzlich eine Dienstleistungsanzeige bei der Handwerkskammer nötig. Sie ist in dem Bezirk, in dem die Tätigkeit erstmalig ausgeführt wird, abzugeben.

Wie jeder deutsche Betrieb aus dem Bauhauptgewerbe sind auch ausländische Subunternehmer bei der Soka-Bau beitragspflichtig. Ausnahmen gelten für belgische, dänische, französische, italienische und österreichische Firmen, deren Beiträge in heimische Urlaubskassen wenden von der Soka-Bau anerkannt. EU-Subunternehmer außerhalb des Bauhauptgewerbes müssen in Deutschland

nicht in eine Urlaubskasse einzahlen.

Eine weitere Besonderheit gilt für Subunternehmer, die Arbeiten am Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Stromnetz ausführen sollen. Für sie ist eine Eintragung in das Installateur-Verzeichnis des jeweiligen Versorgers Pflicht.

Haftung minimieren

Den Auftrag zu übertragen, klingt vielversprechend. Aber das Hauptunternehmen haftet weiter. Deshalb sollten Vereinbarungen geschlossen werden, die diese Risiken minimieren.

So gilt beispielsweise, dass ausländische Subunternehmer aus dem Baugewerbe den >>

:: CHECKLISTEN FÜR AUFTRAGGEBER

Erforderliche Nachweise des EU-Subunternehmers

- Die Ausweise des eingesetzten Personals
- Der Handelsregistrauszug
- Die Bestätigung der Dienstleistungsanzeige bei der Handwerkskammer bei Meisterpflicht
- Die Kopie der Meldung des Bauauftrags beim Zoll nach § 18 AEntG nur bei Entsendung von Personal
- Die regelmäßigen Nachweise über die Mindestlohnzahlungen.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Soka-Bau falls eine Beitragspflicht besteht
- At-Bescheinigungen aus dem Heimatland
- Freistellungsbescheinigung Bauabzugsteuer

Merkblätter zu den Pflichten von Haupt- und Subunternehmer und einen kostenfreien Muster-Werkvertrag erhalten Sie bei den Handwerkskammern Lübeck und Flensburg.

Inhalte eines schriftlichen Subunternehmer-Werkvertrages

- Es gilt deutsches Recht
- Festlegung der eigenständigen Ausführung des Gewerks
- Der Subunternehmer hat ein eigenes Direktionsrecht gegenüber seinen Arbeitnehmern
- Der Subunternehmer versichert, dass er mehrere Auftraggeber hat
- Der Subunternehmer darf nur mit Einwilligung des Hauptunternehmers weitere Subunternehmer beauftragen
- Der Subunternehmer sichert zu, allgemeinverbindliche Tariflöhne und Soka-Bau-Beiträge zu zahlen
- Beide Seiten vereinbaren Freistellungen von Ansprüchen Dritter
- Vertragserfüllungssicherheit/ Gewährleistungssicherheit bei Nichtzahlung von Mindestlöhnen, Soka-Bau-Abgaben, Sozialversicherungen durch den Subunternehmer
- Einsichtsrecht in die nach § 18 AEntG zu führenden Arbeitszeit-nachweise mit Beginn, Pausen und Ende

Info-Veranstaltung

28. September 2016 von 14 bis 17 Uhr
Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Referenten:
Jenny Dümon – Enterprise Europe Network
Johanna Schubring – Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Sybille Kujath – Handwerkskammer Lübeck
Anmeldung: bis zum 20. September
Fax: 0453 1506-192
E-Mail: trichter@hwk-luebeck.de



**MIT UNS
GEHT'S HÖHER,
SCHNELLER,
WEITER.**



www.gv-horst.de Telefon 04126 / 39 33 79



Sybille Kujath, Außenwirtschaftsberaterin der Handwerkskammer Lübeck.

>> tarifvertraglichen deutschen Mindestlohn an ihre Arbeitnehmer zahlen müssen. Und der Hauptunternehmer haftet für die Mindestlohnzahlung an die gesamte Subunternehmerkette – unabhängig von einem Verschulden. Durch die Vereinbarung, dass der Subunternehmer weitere Subunternehmer nur mit Einwilligung des Hauptunternehmers einsetzen darf, kann das Haftungsrisiko verringert werden.

Eine weitere Möglichkeit: Der Hauptunternehmer vereinbart ein Zurückbehaltungsrecht oder einen Sicherheitseinbehalt für den Fall der Nichtzahlung des Mindestlohns durch die Subunternehmer.

Zahlt der Subunternehmer nicht an die Soka-Bau, haftet der Hauptunternehmer ebenfalls. Hier kann er sich absichern, indem er den Subunternehmer zur Vorlage einer Entfaltungsbeseitigung der Soka-Bau verpflichtet.

EU-Subunternehmer und ihre Mitarbeiter bleiben während ihrer Tätigkeit in Deutschland für maximal 24 Monate weiterhin im Heimatland sozialversichert, wenn sie eine A1-Entsendebeseitigung beim dortigen Sozialversicherungsträger beantragt haben. Der deutsche Hauptunternehmer haftet dafür, dass sein direkt beauftragter Subunternehmer die Sozialversicherungsbeiträge für seine Mitarbeiter entrichtet. Die Haftung tritt aber nur bei Verschulden und nur bei Nachunternehmerleistungen für Bauwerke mit

einem Gesamtwert von über 275.000 Euro ein. Absichern kann sich der Hauptunternehmer durch die Verpflichtung des Subunternehmers zur Vorlage der A1-Entsendebeseitigung.

Nach vier Wochen Zusammenarbeit mit der polnischen Firma ist Matthias Schnabel überzeugt, dass das Experiment geglückt sei: „Jetzt kenne ich die Regeln und kann künftig relativ schnell Personallücken mit EU-Nachbarn schließen.“ ■ JES/5K

•• IHRE AUSSENWIRTSCHAFTSBERATER

Sybille Kujath (Lübeck)
Tel.: 0451 1506-278
E-Mail: skujath@hwk-luebeck.de

Nils Röll (Flensburg)
Tel.: 0461 866-197
E-Mail: n.roell@hwk-flensburg.de

Raphael von Krasowicki (Hamburg)
Tel.: 040 35905-282
E-Mail: rckrasowicki@hwk-hamburg.de

Karina Reinke (Schwerin)
Tel.: 0385 747-150
E-Mail: k.reinke@hwk-schwerin.de

Steuertipp

Umsatzsteuer im Ausland korrekt abführen

In Fällen, in denen deutsche Handwerksunternehmer beispielsweise Werkleistungen an Unternehmer im EU-Ausland erbringen, schuldet der jeweilige Leistungsempfänger im EU-Ausland die Umsatzsteuer (Reverse Charge). Dies gilt jedoch nur dann, wenn bei den Leistungen keine Lieferungen erbracht werden.

Um das Reverse-Charge-Verfahren korrekt abzuwickeln und eine ordnungsmäßige Rechnung auszustellen, ist es notwendig, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Leistungsempfängers anzugeben und im Vorwege qualifiziert nachgewiesen zu haben. Bislang galt einzig die schriftliche Mitteilung der online beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) ausgelösten Nachfrage als Nachweis. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde zuletzt dahingehend geändert, dass nun auch der Datensatz, den das BzSt bei der Anfrage elektronisch verschickt, als qualifizierter und somit aus-



reichender Nachweis der USt-IdNr. des Leistungsempfängers gilt. Die GOBD-konforme Aufbewahrung und das Abrufen des Datensatzes, wie im Rahmen der Betriebsprüfung, sind ausreichend, sofern eine XML-RPC-Schnittstelle vorhanden ist.

Werkleistende Unternehmer wie Verputzer, Maler, Maurer oder auch Dachdecker, denen die Baumaterialien von Generalunternehmern beigestellt werden, die

häufig im EU-Ausland für unterschiedliche Auftraggeber tätig sind, sollten die erleichterte Überprüfung der USt-IdNr. in Erwägung ziehen. ■

Dr. Mario Wagner, Steuerberater Schomerus & Partner, Hamburg, E-Mail: mario.wagner@schomerus.de

► WEITERE STEUERTIPPS IM INTERNET www.nord-handwerk.de/steuertipp



Rechtstipp

Beratungspflicht gewährleisten

Moderne und effiziente Heizsysteme stehen bei Immobilienbesitzern hoch im Kurs. Neben Neubauten werden auch Bestandsimmobilien heizungstechnisch umgerüstet. Als isolierte Einzelmaßnahmen führt der Heizungstausch in Bestandsimmobilien jedoch nicht immer zu deutlichen Einsparungen.

Das Oberlandesgericht Oldenburg musste sich in seinem Urteil vom 09.01.2013, Az.: 3 U 5/13 mit dem Austausch einer Ölheizung gegen eine Luft-/Wasser-Wärmepumpe und der Rückabwicklung des Vertrages befassen. Der Auftraggeber war zurückgetreten und verlangte Rückzahlung des Werklohns gegen Rückgabe der Luft-/Wasser-Wärmepumpe. Zu Recht.

Der mit der Erneuerung der Heizungsanlage beauftragte Unternehmer hatte seine werkvertraglich geschuldete Beratungspflicht verletzt. Dem Auftragnehmer war es, wie dem Unternehmer bekannt war, entscheidend darauf angekommen, die alte Ölheizung vollständig durch eine kostensparende Alternative zu ersetzen. Die angebo-

tene Wärmepumpe war für die Beheizung des bestehenden Wohnhauses mit geringem Kostenaufwand jedoch nur geeignet, wenn zugleich umfangreiche Wärmeschutzmaßnahmen des Gebäudes vorgenommen würden. Hierauf hatte der Auftragnehmer nicht hingewiesen. Er hatte fälsch dahingehend beraten, dass der bloße Austausch möglich und sofort wirtschaftlich sei. Das war jedoch nicht der Fall.

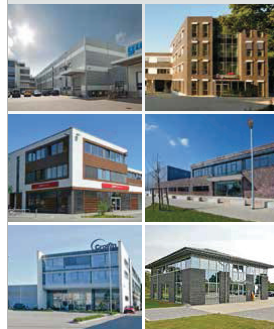
Bei Maßnahmen zur energetischen Verbesserung ist daher nicht nur über die technischen Einzelheiten der Anlage und ihres Einbaus zu beraten. Zur Vermeidung von Überraschungen ist der wärmetechnische Zustand des Bestands zu berücksichtigen und nachweisbar auf ggf. zusätzlich erforderliche Maßnahmen hinzuweisen. ■

Victoria-Luise Vollstedt, Rechtsanwältin, ZENK, Hamburg, E-Mail: vollstedt@zenk.com

WEITERE RECHTSTIPPS IM INTERNET www.nord-handwerk.de/rechtstipp

Von der Vision zum Projekt.

2800 Referenzen im Industrie- und Gewerbebau



BARTRAM BAU-SYSTEM

Das individuelle Bau-System

- ✓ Entwurf und Planung
- ✓ Festpreis
- ✓ Fixtermin
- ✓ 40 Jahre Erfahrung
- ✓ Alles aus einer Hand

Wir beraten Sie gern persönlich. Dipl.-Ing. Fr. Bartram GmbH & Co. KG Ziegeleistraße · 24594 Hohenwestedt

Tel. +49 (0) 4871 778-0 Fax +49 (0) 4871 778-105 info@bartram-bau.de



MITGLIED GÜTEGEMEINSCHAFT BETON